

Zwischen der

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

dem/den

...

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag

Umweltbaubegleitung (UBB) Baumschutz

geschlossen:

Zur Ansicht

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungsbild
- § 4 Verhältnis zum Auftraggeber
- § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- § 6 Verhältnis zu Behörden
- § 7 Verhältnis zu Planungsbüros und zur Bauleitung / Bauüberwachung
- § 8 Weisungsrechte des Auftragnehmers
- § 9 Auskunftserteilung gegenüber Dritten
- § 10 Personaleinsatz des Auftragnehmers, Nachunternehmer
- § 11 Planungsgrundlagen, Dokumentation
- § 12 Honorar
- § 13 Nebenkosten
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 16 Schlussbestimmungen

Zur Ansicht

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Umweltbaubegleitung (UBB) für folgende Baumaßnahme:

Straßenbahn-Neubaustrecke Tram Münchner Norden (TMN)

Die SWM beabsichtigen eine Erschließung des Münchner Nordens durch Verlängerung der 2009 eröffneten Tramlinie 23 bis in das Gebiet der ehemaligen Bayernkaserne und weiter zu den U-Bahnhöfen Kieferngarten und Am Hart. Die Tram-Neubaustrecke Tram Münchner Norden gliedert sich räumlich in zwei Planfeststellungsabschnitte:

Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA1): Schwabing Nord bis Kieferngarten

Der PFA 1 gliedert sich räumlich in zwei Streckenabschnitte:

- Südlicher Streckenabschnitt = Planungsabschnitt 1 (PA1):
 Schwabing Nord bis Bayernkaserne

- Östlicher Streckenabschnitt = Planungsabschnitt 3 (PA3):
 Bayernkaserne bis Kieferngarten

Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA2): Bayernkaserne bis Am Hart
 (Nicht Bestandteil der Ausschreibung)

Der PFA 2 entspricht dem Planungsabschnitt 2 (PA 2)



Planfeststellungsabschnitt 1: Schwabing Nord – Kieferngarten

Der Planfeststellungsabschnitt 1 beinhaltet die Verlängerung der 2009 eröffneten Straßenbahnlinie 23 beginnend an der Wendeschleife „Schwabing-Nord“ über den DB-Nordring mit einem Brückenbauwerk, durch das Gebiet des Euroindustrieparks und der ehemaligen Bayernkaserne bis zur Heidemannstraße, über die Heidemann- und Kieferngartenstraße bis zum U-Bahnhof Kieferngarten. Die Streckenlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 3,5 km.

Zur Überquerung der Gleisanlagen des DB-Nordrings ist ein rund 300m langes Brückenbauwerk geplant, welches parallel neben den Tramgleisen auch Nutzflächen für Geh- und Radweg beinhaltet. Die Konstruktion ist eine Stahl-Beton-Verbundbrücke als Balkentragwerk. Die sechs Brückenpfeiler werden mit rund 30m langen Bohrpfehlen gegründet.

Im Bereich der ehemaligen Bayernkaserne liegt bereits eine durch das Kommunalreferat der Landeshauptstadt München sichergestellte Kampfmittelfreiheit vor, die bei der gegenständlich angefragten Leistung nachrichtlich herangezogen werden kann.

Für die geplante Wendeschleife Kieferngarten wird die sehr gering ausgelastete und sanierungsbedürftige P+R-Anlage Kieferngarten rückgebaut.

Planfeststellungsabschnitt 2: Bayernkaserne – Am Hart– NICHT BESTANDTEIL DER AUSSCHREIBUNG

Der Planfeststellungsabschnitt 2 beinhaltet den Streckenabschnitt beginnend von der Heidemannstraße ab dem geplanten Gleisdreieck an der Haltestelle Werner-Egk-Bogen über die Heidemannstraße und weiter durch den Rathenaupark sowie Rathenau- und Knorrstraße bis zum U-Bahnhof Am Hart. Die Streckenlänge dieses Abschnittes beträgt ca. 2,2 km.

Neben der Errichtung der Tram-Neubaustrecke werden auch Verbesserungen im anliegenden Straßenraum vorgenommen. Zur Integration der Tramtrasse und für die Verbesserungen der Fuß- und Radverkehrsführung, ist insbesondere im Helene-Wessel-Bogen und der Heidemannstraße eine Verbreiterung des vorhandenen Straßenraums mit umfangreichem Straßenbau und Grunderwerb erforderlich.

Die zweigleisige Tram-Neubaustrecke soll vollständig elektrifiziert (750 Volt Gleichstrom) werden. Aktuell sind drei Gleichrichterwerke zur Einspeisung des Fahrstroms für die Tramstrecke vorgesehen. Weitere Informationen sind einzusehen unter der Projektwebsite der Münchner Verkehrsgesellschaft:

<https://www.mvg.de/ueber/mvg-projekte/bauprojekte/tram-muenchner-norden.html>

1.1.1 Leistungsumfang

Gegenstand des Vertrags der Umweltbaubegleitung (UBB) Baumschutz ist die Überwachung der Umsetzung von im antragsgegenständlichen landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Baumbestands, sowie entsprechende Begleitung des Planungsprozess unterschiedlicher Gewerke.

Inhalte der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sind zu berücksichtigen.

Ziel ist die Gewährleistung eines zulassungskonformen Bauablaufs; Verhinderung von Schäden, die im Baubetrieb über die genehmigten Eingriffe hinausgehen und die Sicherstellung der Umsetzung der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Auflagen.

Die Umweltbaubegleitung (UBB) fungiert als unabhängiger Spezialist für Baumschutzbelange und begleitet fachlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Erfordernis die Baustelle. Sie überwacht

die Bauprozesse hinsichtlich ökologischer Belange.

Von der Umweltbaubegleitung werden alle notwendigen Baumschutzmaßnahmen während der Bauausführung angeordnet und dokumentiert.

Die Erstellung von Baumschutzzäunen ist bzgl. Art und Ausführung insbesondere in engen Baumgräben fachlich zu begleiten. Ebenso zu überwachen sind der Aus- und ggf. Wiedereinbau von Bordsteinen und Einfassungen im Zuge der Straßenbauarbeiten, generell Aushubarbeiten im Zuge des Verkehrsanlagenbaus sowie Aushubarbeiten für Fahrleitungsfundamente und Spartenarbeiten im Bereich von Bestandsbäumen.

Durch die UBB ist die fachliche Begleitung vorgesehen, d.h. es ist auf eine baumwurzelschonende Arbeitsweise mit minimiertem Arbeitsraum und Handschachtung im Wurzelbereich zu achten. Das ggf. notwendige Herstellen von Wurzelvorhängen durch Fachfirmen ist ebenfalls zu überwachen.

Im Zuge des Einbaus von Fahrleitungsmasten im Baumschutzbereich sind das fachgerechte Hochbinden und falls notwendig und nicht vermeidbar der fachgerechte Rückschnitt einzelner Äste von Baumkronen fachlich zu begleiten. Im Falle eines Wurzelschadens ist eine fachgerechte Einkürzung der Wurzeln inkl. Maßnahmen zur Wundversorgung durch die UBB durchzuführen.

In den Folgejahren werden vom AG alle von Eingriffen betroffenen Bäume im Sinne der Nachsorge hinsichtlich der Standfestigkeit / Verkehrssicherheit überwacht und ggf. zusätzlich gepflegt. In kritischen Fällen ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten die Standfestigkeit / Verkehrssicherheit von beeinträchtigten Bäumen zu untersuchen. Diese Arbeiten sind von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei Bedarf durchführen zu lassen. Die Vorgaben und die Haftungsdauer des AG, sowie die Festlegung, welche der beeinträchtigten Bäume unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten zu untersuchen sind, sind in der Abschlussdokumentation festzulegen.

ZUR VERFÜGUNG

1.1.2 Beschreibung von Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Inhaltliche Leistungsgrenzen:

Der Auftragnehmer erbringt nur die vertraglich beschriebenen Leistungen. Er erbringt keine Objektplanungs- oder Fachplanungsleistungen und keine Leistungen des Projektmanagements.

Räumliche Leistungsgrenzen:

Die zu betrachtenden Flächen werden durch den in § 1 definierten Vertragsgegenstand und durch die in § 2 aufgeführten Dokumente definiert.

Der Leistungen umfassen den gesamten Umgriff der Baumaßnahme, einschließlich anlässlicher Baumaßnahmen außerhalb des Planfeststellungsumgriffs.

Zeitliche Leistungsgrenzen:

Die Vertragspartner gehen bei Vertragsschluss von den folgenden Zeiträumen für die Erbringung der beauftragten Leistungen aus. Von einer kontinuierlichen Leistungserbringung ist nicht auszugehen.

Leistungen PA1+3

Erfassung der Grundlagen

Zeitraum

14 Tage nach Beauftragung

Bestandsaufnahme / Beweissicherung

14 Tage nach Beauftragung

Erstellung Handlungsvorgaben Baumschutz

vrsl. bis 09/2024

Begleitung im Planungsprozess

14 Tage nach Beauftragung

Startgespräche, Baustellenersteinweisungen

vrsl. ab 09/2024

Ortstermine mit laufender, anlassbezogener Dokumentation

vrsl. 09/2024 – 12/2027

Sicherstellung der Durchführung und Beibehaltung der Baumschutzmaßnahmen im Baustellenbetrieb

vrsl. 09/2024 – 12/2027

Begutachtung des Baumbestandes nach Abschluss der Bauarbeiten

vrsl. bis 12/2027

Abschlussdokumentation

vrsl. bis 12/2027

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen - AEB-Ing - des Auftraggebers (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat über die AEB-Ing hinaus folgende Vertragsanlagen zu beachten:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 2 | Richtlinien für die Führung des Bautagebuches |
| Anlage 3 | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP-Bericht), Tektur A |
| Anlage 4 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP-Bericht), Tektur A |
| Anlage 5 | LBP Bestands- und Konfliktpläne, Tektur A |
| Anlage 6 | LBP Maßnahmenpläne, Tektur A |

§ 3 Leistungsbild**3.1 Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich auf die Belange**

- des Biotop- und Artenschutzes,
- des Gewässerschutzes,
- des Bodenschutzes,
- des Immissionsschutzes,
- des Baumschutzes,
- alle obigen Belange insgesamt.

3.2 Leistungspflichten**3.2.1 Grundlagen, Vorbereitung, Dokumentation****3.2.1.1 Erfassung der Grundlagen**

Sichten und Auswerten der Planfeststellungsunterlagen hinsichtlich der darin festgesetzten Vorgaben zu Naturschutz und Landespflege sowie Arten- und Biotopschutz. Festlegung relevanter Bereiche in Abstimmung mit dem Baureferat Gartenbau, der Projektleitung Lph 5-9 und der Teilprojektleitung Freianlagen. Weiterhin Festlegung der Bereiche, an denen eine Teilnahme des AN baubegleitend erforderlich ist.

- psch

3.2.1.2 Beweissicherung und Handlungsvorgaben

Erstellung von Handlungsvorgaben zum Baumschutz sowie die Dokumentation des Zustands der Flächen vor Maßnahmenbeginn und nach Abschluss der Maßnahme, sowie ggf. Hinweise auf weiter zu veranlassende Maßnahmen.

3.2.1.2.1 Bestandsaufnahme / Beweissicherung

Ortsbesichtigung und Begutachtung des Baumbestandes vor dem Eingriff und Aufnahme von bereits vorhandenen Schäden (Beweissicherung). Die zuständigen Unterhaltssachgebiete des Baureferats Gartenbau, G 21, G31 und G33 sind einzubinden. Das Ergebnis ist zeitnah nach der Begutachtung / Beweissicherung vorzulegen.

- psch

3.2.1.2.2 Erstellung Handlungsvorgaben Baumschutz

Festlegung des Ergebnisses der Ortsbesichtigung und der Begutachtung des Baumbestandes als Handlungsvorgaben für die bauausführenden Firmen, einzeln nach festgelegten Bereichen. Die Handlungsvorgaben enthalten verpflichtende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für den Baubetrieb. Die Handlungsvorgaben sind mit Bezug zu den allgemein anerkannten Normen und Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege) mit Bezug zum Schutzgut Baum aufzustellen, sind in Schriftform zu verfassen und der Projektleitung Lph 5-9 bzw. der Teilprojektleitung Freianlagen zu übergeben.

- psch

3.2.1.2.3 Begutachtung des Baumbestandes nach Abschluss der Bauarbeiten

Nach Beendigung der Baumaßnahmen und damit nach den Eingriffen in den Baumbestand ist der Baumbestand auf gegebenenfalls während der Bauzeit verursachte Schäden zu begutachten. Das Ergebnis ist zeitnah nach der Begutachtung / Beweissicherung zu dokumentieren.

- psch

3.2.1.2.4 Abschlussdokumentation

Abschlussdokumentation: Anfertigung einer Abschlussdokumentation nach Beendigung der Bauarbeiten. Die Dokumentation beinhaltet die Ergebnisse aus den Ortsterminen sowie das Ergebnis der Begutachtung des Baumbestandes vor und nach den Eingriffen. In der Abschlussdokumentation sind Empfehlungen für die Nachversorgung der betroffenen Bereiche zu treffen. In der Dokumentation wird die Haftungsdauer für betroffene Baumstandorte vom AG mit dem Straßenbaulastträger vereinbart.

- psch

3.2.2 Begleitung im Planungsprozess

Beratung zu Möglichkeiten von belastungsvermeidenden oder -vermindernden Ausführungsarten, -techniken und -zeiten sowie Schutzmaßnahmen insbesondere für die Gewerke Verkehrsanlagen, Sparten, Fahrleitungsbau und Freianlagen (hier insb. Mitwirkung zur Lagefestlegung der erforderlichen Baumschutzzäune), einschließlich Teilnahme an Planungsbesprechungen.

- Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis (An- und Abreise psch nach gesonderter Position)

3.2.3 Begleitung vor und während der Baumaßnahme

3.2.3.1 Startgespräche, Baustellenersteinweisungen

Startgespräche mit Baustellenersteinweisung bauausführender Firmen und Bekanntmachung der erstellten Handlungsempfehlung.

- Abrechnung psch, incl. An- und Abreise

3.2.3.2 Ortstermine mit laufender, anlassbezogener Dokumentation

Teilnahme an Ortsterminen im erforderlichen Umfang. Die Zeitpunkte der Teilnahme werden durch die Projektleitung Lph 5-9 deren Vertretung oder durch die Teilprojektleitung Freianlagen oder deren Vertretung mind. 1 Tag vorher mitgeteilt und abgestimmt.

Eine kurzfristige Erreichbarkeit/Anwesenheit auf der Baustelle muss gewährleistet sein. Der Zeitraum ist vom Baufortschritt der Baumaßnahmen abhängig; unabhängig davon können bereits im Rahmen der Ausführungsplanung Ortstermine zur Festlegung von Maßnahmen angesetzt werden. Im Rahmen des Ortstermins erfolgt eine Begutachtung des Wurzelwerks z.B. während der Erstellung von Baumschutzzäunen, der Aushubarbeiten, während des Ausbaus und vor Einbau der Randsteine oder anderer Einbauten und die Aufzeigung bzw. die Sicherstellung von Maßnahmen zum Schutz des Wurzelwerks (u.a. Abstimmungen zur Lagefestlegung der Einbauten bzw. Bauweisen im Wurzelbereich), sofern abweichend von der generellen Handlungsvorgabe Baumschutz. Daneben sind Eingriffe in Baumkronen, z.B. durch die Stellung von Fahrleitungsmasten fachlich zu begleiten. Die durch Verletzung entstandenen Wurzelschäden sind durch Maßnahmen zur Kompensation des Wurzelverlusts auf Grundlage der ZTV Baumpflege zu versorgen. Geeignete Maßnahmen umfassen beispielsweise den fachgerechten Zuschnitt beschädigter Wurzeln, Schutz vor Austrocknung oder das Auftragen von Wundverschlussmittel. Alle Wurzelschäden sind in einem Wurzelprotokoll zu dokumentieren.

Anfertigung einer Dokumentation zu jedem Ortstermin und Übergabe an die Teilprojektleitung Landschaftsbau / Ökologische Baubegleitung. Die Dokumentation beinhaltet mind. die Lage, Zustandsfeststellung und den festgelegten Maßnahmenumfang.

- Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis (An- und Abreise psch nach gesonderter Position)

3.2.3.3 Sicherstellung der Durchführung und Beibehaltung der Baumschutzmaßnahmen im Baustellenbetrieb

Baustellenbegehungen des gesamten Streckenabschnitts zur Kontrolle der Durchführung und Beibehaltung der Baumschutzmaßnahmen (z.B. Vorhandensein und ordnungsgemäßer Zustand der notwendigen Baumschutzzäune etc.) und Dokumentation von zu behebenden Mängeln.

2-wöchiger Turnus bzw. nach Bedarf.

- Abrechnung psch einschl. An- und Abreise und Dokumentation.

3.2.3.4 Baumerhalt bauseits prüfen

Erfolgt ein Eingriff in den Baumschutzbereich gem. DIN 18920 oder wird ein Wurzelsuchgraben erstellt, ist der Baumerhalt in Anbetracht der geplanten Baumaßnahme bauseits zu prüfen.

3.2.4 An- und Abfahrt zu Ortsterminen

Kostenpauschale für die An- und Abfahrt zur Baustelle / Ortsterminen in München, pro Person. Sonstige Reise- und Fahrzeugkosten etc. sind über die Nebenkosten abgedeckt (vgl. § 13).

- psch pro Anfahrt, einschließlich Abfahrt

Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Zeitaufwand für die Leistungen aus vorgenannten Positionen mit Abrechnung nach Stundenaufwand durch tägliche Leistungsnachweise zu dokumentieren. Mindestangaben sind die Angabe von erbrachten Leistungen einschließlich Ortsangabe und Baumnummer. Die täglichen Leistungsnachweise, mit Angabe des AN (Firmenname und Angabe der Rolle/Qualifikation des Leistungserbringers), sind dem Auftraggeber zeitnah zur Gegenzeichnung zuzuleiten und dienen gleichzeitig als Abrechnungsgrundlage.

3.3 Zusätzliche Leistungen

3.3.1 Zusätzlich zum Leistungsbild Umweltbaubegleitung beauftragt der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages folgende Leistungen:

- keine

3.3.2 Folgende optional angebotene Leistungen kann der Auftraggeber durch schriftlichen Abruf beauftragen:

- keine

§ 4 Verhältnis zum Auftraggeber

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die ver-

einbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

4.2 Abstimmungspflichten:

Der Auftragnehmer ist bei der Umsetzung seiner Aufgaben frei. Sollte der AN feststellen, dass Belange des Artenschutzes in Konflikt mit den Projektzielen des Auftraggebers stehen, so wird sich der AN umgehend mit dem AG abstimmen. Maßnahmen des Auftragnehmers, die einen solchen Konflikt zur Folge haben könnten, sind stets mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

Der AN ist verpflichtet, sein Handeln daran auszurichten, dass die bei dem Projekt zu verhindernden Umweltschäden nicht entstehen. Gerät dies in Konflikt mit den Interessen des Auftraggebers, so muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich und schriftlich mitteilen, bleibt aber bei der Wahl seiner Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden frei.

Bei der Wahl der Ausführungsart ist stets auch die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

4.3 Kommunikationskonzept für die Projektabwicklung und Organisation

Brückenköpfe für die Projektkommunikation für das Projekt Münchner Norden sind:

Brückenköpfe AG:

- Rolle: Projektleitung Lph 1-4
- Rolle: Projektleitung Lph 5-9
- Rolle: Teilprojektleitung für das Teilprojekt Freianlagen sowie deren Vertretung
- Rolle: Durch die Teilprojektleitung eingesetzte Bauoberleitung und/oder Bauüberwachung sowie deren Vertretung
- Rolle: Sicherheitsrelevante und bei Gefahr in Verzug weisungsbefugte Baubegleitungen (Kampfmittel, SiGeKo, etc.)
- Rolle: Übergeordnete Baukoordination

Brückenköpfe AN:

Rolle: Umweltbaubegleitung Baumschutz und Vertretung

Die jeweiligen Kontaktdaten werden nach Auftragsvergabe in der „Liste der benannten Brückenköpfe auf Auftraggeber (SWM)- und Auftragnehmerseite“ zusammengefasst und werden Vertragsbestandteil.

Für dieses Projekt wird ein eigenständiges Projektkommunikationsmanagementsystem implementiert. Die Ablage sowie Planverteilung, -prüfung und -freigabe, etc. hat nach Maßgabe des Auftraggebers über dieses System zu erfolgen. Der Auftragnehmer erhält hierfür die entsprechenden Schulungen hinsichtlich Anwendung / Nutzung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses System je nach Maßgabe des Auftraggebers für die Projektkommunikation zu verwenden. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des AG ausgetauscht werden können. Die Nutzung des entsprechenden Online-Servers wird dem Auftragnehmer unentgeltlich ermöglicht. Die Administration des PKM obliegt der Projektsteuerung.

In der Regel wird innerhalb des Projektes über E-Mail miteinander kommuniziert. Anlagen sollen immer über das Projektkommunikationsmanagementsystem (PKM) versendet werden, damit eine systematische Dokumentation innerhalb dieses Systems gewährleistet bleibt. Über das PKM zu organisieren sind:

- Kommunikationsvorgänge/Datenübergaben im Planungs- und Bauprozess, an die sich eine Prüfung/Korrektur bzw. Freigabe des entsprechenden Dokuments/Plans anschließt bzw. anschließen soll.
- Wiederkehrende Standardvorgänge (z.B. bei mit der TPL vereinbartem zyklischem Vorlegen von Terminplänen, Planungszwischenständen, Workflows zu Rechnungsläufe etc.)

Der Betreff jeder E-Mail im Zusammenhang mit dem Projekt ist mit dem Kürzel TMN: einzuleiten.

Standardmäßig in cc: zu setzen (innerhalb und außerhalb des PKM) ist der zuständige Teilprojektleiter sowie Bauüberwacher (siehe Kommunikationskonzept).

Die Einrichtung, die Zusendung von Zugangsdaten sowie Kurzeinweisung in das System PKM erfolgt durch die Projektsteuerung.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das sind insbesondere:
- Anlagen gem. §2
 - Planfeststellungsbeschluss (sobald vorliegend)
- 5.2 Soweit nachträglich weitere, in Absatz 1 nicht aufgeführte Unterlagen entstehen, die für die Leistungserbringung des Auftragnehmers relevant sind, übergibt der Auftraggeber diese unaufgefordert.
- 5.3 Der Auftraggeber gewährleistet die Zugänglichkeit zu allen Flächen, die für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist.
- 5.4 Der Auftragnehmer bereitet im vertraglich geschuldeten Umfang Entscheidungsvorlagen und Lösungsvorschläge vor. Der Auftraggeber ist gehalten, zu diesen Vorschlägen zeitnah Entscheidungen zu treffen.

§ 6 Verhältnis zu Behörden

- 6.1 Der Auftragnehmer ist, soweit dies für die Ausübung seiner Leistungen erforderlich ist, berechtigt, sich direkt mit Aufsichts-, Zulassungs-, Fach- und Umweltbehörden abzustimmen. Er wird bei solchen Abstimmungen die Interessen des Auftraggebers berücksichtigen und den Auftraggeber anlassbezogen über die Inhalte und Ergebnisse solcher Abstimmungen informieren.

Der AN bindet die untere Naturschutzbehörde bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Eine Vollmacht, im Namen des Auftraggebers verbindliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben, hat der Auftragnehmer nicht.

§ 7 Verhältnis zu Planungsbüros und zur Bauleitung / Bauüberwachung

- 7.1 Soweit aus Sicht des Auftragnehmers Konflikte zwischen der Planung oder Bauausführung und den hier betroffenen Umweltschutzbelangen entstehen, informiert er den Auftraggeber hierüber.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist in der Bauphase verpflichtet, den beteiligten Bauüberwachern etwaige, aus dem Pflichtenkreis des Auftragnehmers stammenden Bedenken gegen die Art und Weise der Bauausführung zu übermitteln. Solche Bedenken kommuniziert der Auftragnehmer stets auch gleichzeitig an den Auftraggeber.

§ 8 Weisungsrechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat bei drohenden oder schon entstandenen Verstößen gegen Umwelt- oder Naturschutzrecht ein **Weisungsrecht** gegenüber den an Planung und Bau Beteiligten weiteren Auftragnehmern. Das Weisungsrecht erstreckt sich und ist beschränkt auf die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstöße zu vermeiden bzw. entstandene Schäden zu beseitigen oder auf das noch mögliche Mindestmaß zu reduzieren.

§ 9 Auskunftserteilung gegenüber Dritten

Der Auftragnehmer ist nicht befugt zur Auskunftserteilung gegenüber der Öffentlichkeit, d.h. an der Baumaßnahme nicht beteiligter Personen wie z.B. Anwohnern und Vertretern der Presse.

§ 10 Leistungserbringereinsatz des Auftragnehmers, Nachunternehmer

10.1 Der AN setzt nur qualifizierte Leistungserbringer ein, die über eine umweltspezifische Ausbildung (z.B. abgeschlossenes Studium der Biologie oder Landschaftsarchitektur mit Schwerpunkt im landschaftsökologischen Bereich, oder eine vergleichbare Qualifikation) und Praxiserfahrung im vertragsgegenständlichen Umweltbereich verfügen.

Die fachliche Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Leistungserbringer sind auf Verlangen des AG nachzuweisen.

Zur Ansicht

10.2 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer beabsichtigt, folgende Nachunternehmer für folgende Teilleistungen zu beauftragen:

(Nachunternehmer, Qualifikation, Leistung):

...
...
...
...

Der Einsatz der hier aufgeführten Nachunternehmer gilt mit Unterzeichnung des Vertrages als genehmigt. Der Einsatz weiterer oder der Austausch benannter Nachunternehmer erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

§ 11 Planungsgrundlagen, Dokumentation

11.1 Der Auftragnehmer übergibt die von ihm zu erstellenden Unterlagen in dem Format und Umfang, wie es im vereinbarten Leistungsbild vorgesehen ist.

11.2 Soweit das Leistungsbild dazu keine Festlegung trifft, werden Dokumentationen und Nachweise der im Rahmen der Umweltbaubegleitung erbrachten Leistungen wie folgt übergeben:

- Digital im pdf-Format

§ 12 Honorar**12.1 Zeithonorar**

Die Honorierung erfolgt, soweit nachfolgend für Teilleistungen nicht pauschal vereinbart, über eine aufwandsbezogene Abrechnung unter Zugrundelegung der nachfolgend vereinbarten Stundensätze (netto). Kosten für den Einsatz von Kleingeräten/Werkzeugen bis zu einem Anschaffungswert von netto 2.000 EUR (vgl. DIN 18299 Nr. 4.1.8) sind im Verrechnungslohn pro geleistete Stunde einzurechnen:

für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers: _____ Euro/h

für Aufgaben von Leistungserbringern in der Rolle/Qualifikation Fachspezialist*in / zertifizierter Baumkontrolleur*in, Landschaftsarchitekt*in und sonstigen Leistungserbringern des Auftragnehmers mit vergleichbarer Qualifikation: _____ Euro/h

für Aufgaben von Leistungserbringern in der Rolle/Qualifikation Landschaftsbau-Meister*in, und sonstigen Leistungserbringern des Auftragnehmers mit vergleichbarer Qualifikation _____ Euro/h

für Aufgaben von Leistungserbringern in der Rolle/Qualifikation Landschaftsgärtner*in, Baumpfleger*in und sonstigen Leistungserbringern des Auftragnehmers mit vergleichbarer Qualifikation: _____ Euro/h

für Aufgaben von Leistungserbringern in der Rolle/Qualifikation Assistenz, Schreibkraft und sonstigen Leistungserbringern des Auftragnehmers mit vergleichbarer Qualifikation _____ Euro/h

Teleskophebebühne / Hubsteiger (ohne Bedienung) _____ Euro/ Tag

Teleskophebebühne / Hubsteiger (ohne Bedienung) _____ Euro/ halber Tag

Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Leistungsnachweise nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Leistungsnachweise, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Rolle/Qualifikation, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.

Zulage für Nachteinsätze (23 bis 6 Uhr) _____ %

Zulage für Sonn- und Feiertageinsätze _____ %

Arbeiten, die vorgenannten Zuschläge nach sich ziehen, sind nur nach vorangegangener Zustimmung durch den Auftraggeber bzw. bei Gefahr in Verzug anwendbar.

12.2 Honorarkalkulation PA1

12.2.1 Erfassung der Grundlagen, PA1 (3.2.1.1)

1 psch _____ Euro/psch = _____ Euro

12.2.2 Bestandsaufnahme / Beweissicherung, PA1 (3.2.1.2.1)

1 psch _____ Euro/psch = _____ Euro

12.2.3 Erstellung Handlungsvorgaben Baumschutz für PA1 und PA3 (3.2.1.2.2)

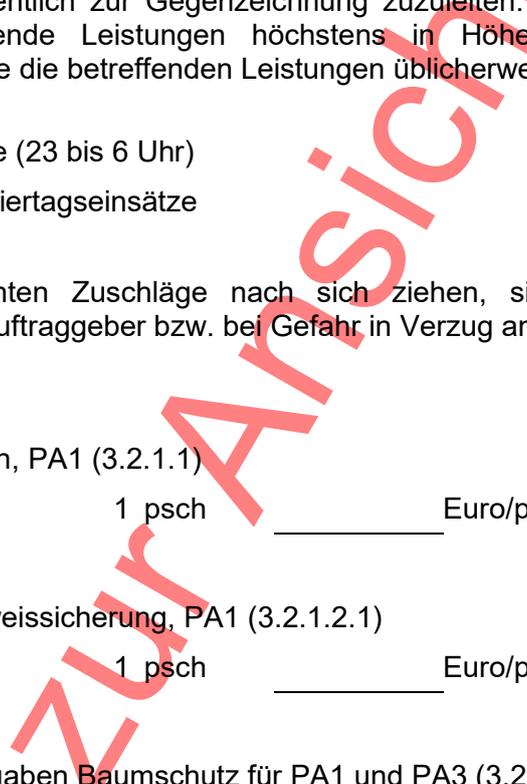
1 psch _____ Euro/psch = _____ Euro

12.2.4 Begutachtung des Baumbestandes nach Abschluss der Bauarbeiten, PA1 (3.2.1.2.3)

1 psch _____ Euro/psch = _____ Euro

12.2.5 Abschlussdokumentation, PA1 (3.2.1.2.4)

1 psch _____ Euro/psch = _____ Euro



18.06.2024 **Leistungsbeschreibung**
Projekt: Tram Münchner Norden (TMN)

LV: Umweltbaubegleitung (UBB)
Baumschutz

12.2.6 Begleitung im Planungsprozess, PA1 (3.2.2)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	40 h á	Euro/h =	Euro
		_____	_____
12.2.7 Startgespräche, Baustellenersteinweisungen, PA1 (3.2.3.1)			
Abrechnung psch incl. An- und Abfahrt	6 psch á	Euro/h =	Euro
		_____	_____
12.2.8 Ortstermine mit laufender, anlassbezogener Dokumentation, PA1 (3.2.3.2)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	300 h á	Euro/h =	Euro
		_____	_____
12.2.9 Sicherstellung der Durchführung und Beibehaltung der Baumschutzmaßnahmen im Baustellenbetrieb, PA1 (3.2.3.3)			
Abrechnung psch incl. An- und Abfahrt und Dokumentation	60 psch á	Euro/h =	Euro
		_____	_____
12.2.10 Baumerhalt bauseits prüfen (3.2.3.4)			
	5 h	Euro/h =	Euro
		_____	_____
12.2.11 An- und Abfahrt PA1 (3.2.4)			
Abrechnung psch pro Anfahrt, einschließlich Abfahrt (pro Person)			
	80 An- und Abfahrten á	Euro/St =	Euro
		_____	_____
12.3 Honorarkalkulation PA3			
12.3.1 Erfassung der Grundlagen, PA3 (3.2.1.1)			
	1 psch	Euro/psch =	Euro
		_____	_____
12.3.2 Bestandsaufnahme / Beweissicherung, PA3 (3.2.1.2.1)			
	1 psch	Euro/psch =	Euro
		_____	_____
12.3.3 Begutachtung des Baumbestandes nach Abschluss der Bauarbeiten, PA3 (3.2.1.2.3)			
	1 psch	Euro/psch =	Euro
		_____	_____
12.3.4 Abschlussdokumentation, PA3 (3.2.1.2.4)			
	1 psch	Euro/psch =	Euro
		_____	_____
12.3.5 Begleitung im Planungsprozess, PA3 (3.2.2)			
Abrechnung nach Stunden gem. Leistungsnachweis	20 h á	Euro/h =	Euro
		_____	_____

Nur Ansicht!

18.06.2024 **Leistungsbeschreibung**
Projekt: **Tram Münchner Norden (TMN)**

LV: **Umweltbaubegleitung (UBB)**
 Baumschutz

12.3.6 Startgespräche, Baustellenersteinweisungen, PA3 (3.2.3.1)

Abrechnung psch incl. An- und 2 psch á Euro/h = Euro
Abfahrt

12.3.7 Ortstermine mit laufender, anlassbezogener Dokumentation, PA3 (3.2.3.2)

Abrechnung nach Stundennachweis 240 h á Euro/h = Euro

12.3.8 Sicherstellung der Durchführung und Beibehaltung der Baumschutzmaßnahmen im Baustellenbetrieb, PA3 (3.2.3.3)

Abrechnung psch incl. An- und 40 psch á Euro/h = Euro
Abfahrt und Dokumentation

12.3.9 Baumerhalt bauseits prüfen (3.2.3.4)

8 h Euro/h = Euro

12.3.10 An- und Abfahrt PA3 (3.2.4)

Abrechnung psch pro Anfahrt, einschließlich Abfahrt (pro Person)

65 An- und Abfahrten á Euro/St = Euro

Zur Ansicht

12.5 Gesamthonorar

PA1 (12.2) gesamt netto _____ Euro

PA3 (12.3) gesamt netto _____ Euro

Gesamt netto _____ **Euro**

Nebenkosten _____ % _____ Euro

Gesamthonorar netto _____ Euro

Mehrwertsteuer _____ % _____ Euro

Gesamthonorar brutto _____ **Euro**

12.6 Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Bedarfsfall Nachtragsvereinbarungen hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen schließen.

12.7 Preisgleitungsregelung

Eine Preisanpassung ist für alle vom AN bis 31.12.2025 ausgeführten Leistungen nicht zulässig (Festpreise). Zum 01.01.2026 und nach Ablauf jeweils weiterer 12 Monate werden bis Vertragsende jeweils zum 01.01. Preisanpassungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vorgenommen:

- Die Preisanpassungen erfolgen auf Grund der Änderung von Lohnkosten und werden an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten **Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, 1. Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, 1.2 Früheres Bundesgebiet, 1.2.1 Indizes (2020 = 100), Index F (Baugewerbe)**, (Verdienste und Arbeitskosten mit vierteljährlicher Erscheinungsfolge) gebunden- (im folgenden „L“).

- Eine Preisanpassung erfolgt dann für alle Positionen des Leistungsbilds, die nach Stundenaufwand vergütet werden. Eine Preisanpassung der pauschal angebotenen Positionen erfolgt nicht.

Es kommt folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$P_n = P \cdot \left\{ 1,00 \cdot \frac{\bar{\emptyset}L_{1-4}}{\bar{\emptyset}L_{5-8}} \right\}$$

Dabei bedeutet:

P_n = Neuer Preis (netto)

P = Bisher vereinbarter Preis (netto)

ØL₁₋₄ = Mittelwert der Indexstände für L aus den letzten 4 veröffentlichten Quartalen

ØL5-8 = Mittelwert der Indexstände für L aus den vor dem Ermittlungszeitraum für ØL1-4 veröffentlichten letzten vier Quartalen

Sollte einer der für die Preisgleitklausel maßgeblichen Indexe während der Vertragslaufzeit nicht mehr durch das Statistische Bundesamt ermittelt werden, so ist einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein geeigneter Ersatzindex zu wählen.

Der Wert Pn wird mit einer Kommastelle in Prozent ausgewiesen: z. B. 1,0463 ergibt 4,6 % Preissteigerung.

§ 13 Nebenkosten

13.1 Sämtliche Nebenkosten einschließlich aller Kosten für die Bereitstellung von technischen Geräten und Ausrüstung, für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 13.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nachfolgendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:

_____ %

13.2 Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, über die nach § 12.2 festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgeht, werden gesondert vergütet.

13.3 Der gemäß § 13.1 vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.

§ 14 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 15 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

15.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 18 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing) müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: *1.500.000 Euro*

Für sonstige Schäden: *500.000 Euro*

15.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Deckung für dieses Objekt uneingeschränkt erhalten bleibt.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftform-klausel.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

16.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit rechtlich zulässig - München.